



Einwohnergemeinde
Schüpfen

Feuerwehr- reglement

der Einwohnergemeinde Schüpfen
vom 5. Dezember 2017

inkl. Änderungen vom 24. Oktober 2018
und 10. Mai 2022

Feuerwehrreglement

1. Aufgaben der Feuerwehr

Aufgaben	Art. 1	<p>¹ Die Feuerwehr bekämpft Feuer-, Elementar- und anderen Schadenereignisse, insbesondere Öl-, Gas- und Chemieunfälle in der Gemeinde gemäss Art. 13 des kantonalen Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes (FFG).</p> <p>² Sie ist nicht verpflichtet, weitergehende Aufgaben zu erfüllen.</p>
----------	---------------	---

2. Feuerwehrdienstpflicht

2a. Dienstdauer, Einteilung, Ernennung, Ausrüstung und Befreiung

Feuerwehrdienstpflicht	Art. 2	<p>¹ Alle in der Gemeinde wohnhaften und im Steuerregister eingetragenen Frauen und Männer werden der Feuerwehrdienstpflicht unterstellt.</p> <p>² Die Dienstpflicht beginnt am 1. Januar des Jahres, in dem das 20. Altersjahr erreicht wird und dauert bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem das 50. Altersjahr vollendet wird.</p>
Persönliche Dienstleistung	Art. 3	<p>¹ Der aktive Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten. Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.</p> <p>² Der Austritt aus dem aktiven Feuerwehrdienst erfolgt per 31.12. mit einer dreimonatigen Vorankündigung an das Feuerwehrkommando.</p> <p>³ Frauen und Männer welche das 50. Altersjahr zurückgelegt haben und weiterhin aktiven Feuerwehrdienst leisten wollen, können diesen bis zum gesetzlichen Maximum gemäss FFG unter Voraussetzung der Erfüllung der gesundheitlichen Anforderungen weiterführen. Sold und Versicherung werden durch die Feuerwehr übernommen. Allfällige jüngere Ehepartner werden weiterhin von der Ersatzabgabe befreit.</p>
Feuerwehrleistung oder Ersatzabgabe	Art. 4	<p>¹ Niemand hat Anspruch darauf, in die Feuerwehr eingeteilt zu werden.</p> <p>² Die Sicherheitskommission bestimmt auf Antrag des Kaders, ob Feuerwehrpflichtige aktive Feuerwehr zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen haben.</p> <p>³ Bei dieser Entscheidung sind die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie persönliche und berufliche Verhältnisse, Alter, Arbeits- und Wohnort der Pflichtigen als auch deren Zugehörigkeit zu anderen Einsatzdiensten zu berücksichtigen.</p>
Ärztlicher Befund	Art. 5	<p>Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Einschränkungen Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist der Befund des Vertrauensarztes der Feuerwehr einzuholen.</p>
Weiterbildung	Art. 6	<p>¹ Feuerwehrangehörige können zur Weiterbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden.</p>

Feuerwehrreglement (FwR) der Einwohnergemeinde Schüpfen

² Sie haben entsprechende Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten.

Kader und
Fachleute

Art. 7

¹ Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute werden auf unbestimmte Zeit ernannt.

² Sie bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis ihre Ernennungsbehörde sie enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt.

³ Vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrem Grad oder ihrer Funktion entthobene oder aus zwingenden Gründen zurücktretende Offiziere, Unteroffiziere oder Fachleute dürfen ohne ihre ausdrückliche Zustimmung nicht mehr zur aktiven Dienstleistung herangezogen werden.

Persönliche
Ausrüstung

Art. 8

¹ Die persönliche Ausrüstung sowie die Grad- und Funktionsabzeichen aller Feuerwehrangehörigen haben den schweizerischen und kantonalen Normen zu entsprechen.

² Alle Feuerwehrangehörigen sind verpflichtet, die gefasste Ausrüstung und Bekleidung in gutem und sauberem Zustand zu halten.

³ Die persönliche Ausrüstung darf nur zu dienstlichen Zwecken verwendet werden und ist Eigentum der Gemeinde.

Befreiung vom aktiven
Feuerwehrdienst

Art. 9

¹ Vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind

- a) Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrdienstleistung nicht vereinbar sind, wie Regierungstatthalterin oder –statthalter, die Mitglieder des Gemeindeführungsstabes o. ä.,
- b) Personen, die eine ganze Invalidenrente beziehen,
- c) auf Gesuch hin Personen, deren Behinderung sie bei der Leistung von aktivem Feuerwehrdienst wesentlich beeinträchtigt,
- d) auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben; sie können auch von der Bezahlung der Ersatzabgabe befreit werden,
- e) verheiratete, ungetrennte Personen und Personen in eingetragener, ungetrennter Partnerschaft, deren Partner aktiven Feuerwehrdienst leisten. Kann die Gemeinde nicht genügend Feuerwehrdienstpflichtige rekrutieren, kann sie Ehepartner und eingetragene Partner, die nach dieser Bestimmung befreit sind, für höchstens fünf Jahre zum Feuerwehrdienst verpflichten.

2b. Übungsdienst und Einsatz

Übungsplan und
-daten

Art. 10

Der Übungsplan mit den Übungsdaten ist allen Dienstpflichtigen mindestens 30 Tage vor Beginn der Übungstätigkeit persönlich zuzustellen und auf der Homepage der Gemeinde Schüpfen zu publizieren.

Feuerwehrreglement (FwR) der Einwohnergemeinde Schüpfen

Obligatorium und Entschuldigungen	Art. 11	<p>¹ Der Besuch der Übungen ist obligatorisch. Unentschuldigtes Fernbleiben wird gebüsst resp. mit einer anteilmässigen Ersatzabgabe bestraft (Anhang 3).</p> <p>² Entschuldigungsgesuche sind spätestens 8 Tage nach der Übung schriftlich oder online zu Händen des Feuerwehrkommandos einzureichen.</p> <p>³ Als Entschuldigungsgründe gelten:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Krankheit oder Unfall;b) Schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie;c) Schwangerschaft und Geburt (inkl. Mutterschaftsurlaub);d) Begründete Abwesenheit, wie Militär, Zivildienst, Arbeitsleistung im öffentlichen Interesse, ferienbedingte oder berufliche Ortsabwesenheiten mit schriftlicher Bestätigung des Arbeitgebers resp. der anbietenden Stelle. <p>⁴ Versäumte Übungen sind grundsätzlich nachzuholen.</p>
Inanspruchnahme von Eigentum Dritter	Art. 12	<p>¹ Die Feuerwehr ist unter Vorbehalt der Entschädigungspflicht berechtigt, private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze in Anspruch zu nehmen.</p> <p>² Bei Übungen sind die betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer vorgängig zu informieren.</p>
Feuerwehrkommandant	Art. 13	<p>¹ Der Feuerwehrkommandantin oder dem Feuerwehrkommandanten bzw. dem Einsatzleiter oder Einsatzleiterin steht unter Einräumen der Delegationsbefugnis das ausschliessliche Kommando auf dem Schadenplatz zu.</p> <p>² Ihr oder ihm unterstehen auch die auswärtigen Feuerwehren; diese dürfen den Schadenplatz ohne ihre oder seine Erlaubnis nicht verlassen.</p>
Einsatz des Sonderstützpunktes	Art. 14	<p>Sobald bei einem Öl-, Chemie-, Strahlenereignis oder bei Unfällen auf Strassen, Bahnanlagen und Tunneln der zuständige Sonderstützpunkt auf dem Platz ist, übernimmt die speziell ausgebildete Einsatzleiterin oder Einsatzleiter das Kommando.</p>

3. Betriebsfeuerwehren

Betriebsfeuerwehren	Art. 15	<p>¹ Für die Betriebsfeuerwehren ist im Einvernehmen mit der Feuerwehrinspektorin oder dem Feuerwehrinspektor ein Organisationsreglement auszuarbeiten.</p> <p>² Als Grundlage für die Organisation, Ausrüstung und Alarmierung der Betriebsfeuerwehren gelten das Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG) und die kantonalen Brandschutzvorschriften.</p> <p>³ Bei Bedarf haben die Betriebsfeuerwehren auch ausserhalb des Betriebes bei der Schadenbekämpfung mitzuwirken.</p>
---------------------	----------------	---

Feuerwehrreglement (FwR)
der Einwohnergemeinde Schüpfen

4. Finanzierung

Grundsatz	Art. 16	¹ Die Aufgabe der Feuerwehr ist im Sinne einer Spezialfinanzierung finanziell selbsttragend zu erfüllen.
Erträge		² Als Ertrag stehen der Feuerwehr zur Verfügung: a) Beiträge der kantonalen Gebäudeversicherung b) Feuerwehr-Ersatzabgaben c) Gebühren für die Inanspruchnahme der Feuerwehr d) Rückerstattungen von Zinskosten e) Entschädigungen für Einsätze der Feuerwehr in anderen Gemeinden
Verpflichtung und Vorschuss		³ Der Ertragsüberschuss der Feuerwehr wird als Verpflichtung der Gemeinde bzw. der Aufwandüberschuss wird als Vorschuss der Gemeinde gegenüber der Spezialfinanzierung Feuerwehr bilanziert. Die Verpflichtung oder der Vorschuss wird verzinst. ⁴ Ein allfälliger Vorschuss ist innert acht Jahren seit erstmaliger Bilanzierung abzutragen.
Ersatzabgabe	Art. 17	¹ Personen, die nicht aktiven Feuerwehrdienst leisten, zahlen zwischen dem 21. und dem 50. Altersjahr eine Ersatzabgabe. ² Die Ersatzabgabe wird in Prozenten des Kantonssteuerbetrages jährlich durch den Gemeinderat festgelegt. Sie darf den vom Regierungsrat festgelegten Höchstsatz nicht überschreiten (Anhang 3). ³ Der Feuerwehrrpflicht unterstellten, in ungetrennter Ehe oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Personen, deren Partner beide dienstpflichtig sind jedoch keinen aktiven Feuerwehrdienst leisten, bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe; diese Ersatzabgabe wird auf dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögen berechnet. ⁴ Wenn ein Ehepartner oder eingetragener Partner aus der Feuerwehrrpflicht entlassen oder befreit ist, bezahlen Partner in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft lebend die Hälfte der nach Abs. 3 berechneten Ersatzabgabe.
Befreiung von der Ersatzabgabe	Art. 18	Vor der Bezahlung der Ersatzabgabe befreit sind: a) Personen, die gemäss Art. 9 Bst. a, d und e vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind. b) Personen, die gemäss Art. 9 Bst. b und c vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, wenn und solange ihr steuerbares Einkommen weniger als Fr. 100'000.00 und ihr Vermögen weniger als 1 Mio. Franken beträgt.
Gebühren	Art. 19	Die Gemeinde erhebt gestützt auf die kantonalen Richtlinien für die Inanspruchnahme der Feuerwehr Gebühren von: a) Personen und Institutionen, die Feuerwehrdienstleistungen nach Art. 14 Abs. 2 FFG in Anspruch nehmen. b) Eigentümerinnen und Eigentümern von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren feuerwehrrmässige Betreuung besonderen Aufwand verursacht.

Feuerwehrreglement (FwR)
der Einwohnergemeinde Schüpfen

- c) Inhaberinnen und Inhabern von Alarmanlagen, die zu wiederholten Fehlalarmen führen (gem. Anhang 3).

Einsatzkosten	Art. 20	<p>¹ Die Gemeinde kann die Einsatzkosten von der Verursacherin oder dem Verursacher einfordern, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt wurde. Die Kostenverrechnung richtet sich nach den kantonalen Richtlinien.</p> <p>² Bei Sondereinsätzen gem. Art. 17 FFG sowie insbesondere bei Einsätzen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen aller Art, können die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden.</p> <p>³ Die Bestimmungen des Schweizerischen Haftpflichtrechts (Art. 41 ff OR) sind sinngemäss anwendbar.</p>
Kosten für Nachbarhilfe	Art. 21	<p>Bei Feuerwehrleistungen in benachbarten Gemeinden kann eine angemessene Entschädigung gemäss den kantonalen Richtlinien verlangt werden.</p>

5. Zuständigkeiten

5a. Gemeinderat

Aufgaben und Befugnisse	Art. 22	<p>Der Gemeinderat</p> <p>a) ernennt auf Antrag des Kaders und der Sicherheitskommission unter Vorbehalt der Zustimmung der Regierungsratshalterin bzw. des Regierungsratshalters die Kommandantin bzw. den Kommandanten und deren bzw. dessen Stellvertretung,</p> <p>b) versichert die Dienstpflichtigen gegen die Folgen von Krankheit und Unfall bzw. für die gesetzliche Haftpflicht,</p> <p>c) setzt auf Antrag des Kaders und der Sicherheitskommission den Steuersatz der Ersatzabgabe gem. Art. 17 fest (Anhang 3),</p> <p>d) entscheidet über Einsprachen gegen Anordnungen und Verfügungen der Sicherheitskommission.</p>
-------------------------	----------------	--

5b. Sicherheitskommission

Aufgaben und Befugnisse	Art. 23	<p>¹ Die Sicherheitskommission ist eine ständige Kommission gemäss den Bestimmungen des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Schüpfen. Die Kommission</p> <p>a) übt die Aufsicht über die Feuerwehr aus,</p> <p>b) legt auf Antrag des Kaders und im Einvernehmen mit der zuständigen Feuerwehrinspektorin bzw. dem Feuerwehrinspektor die Organisation der Feuerwehr (Gliederung und Bestand) unter Berücksichtigung der übrigen Einsatzmittel der Gemeinde fest (Anhang 1) und bestimmt, wie viele Personen im Kriegsfall die Aufgaben der Feuerwehr sicherzustellen haben,</p> <p>c) fasst die erforderlichen Ausführungsbeschlüsse in den Anhängen zu diesem Reglement,</p> <p>d) ernennt auf Antrag des Kaders die Offiziere,</p> <p>e) setzt auf Antrag des Kaders die Höhe des Soldes, der Entschädigungen und der Gebühren fest (Anhang 2),</p>
-------------------------	----------------	---

Feuerwehrreglement (FwR)
der Einwohnergemeinde Schüpfen

- f) bestimmt auf Antrag des Kaders, ob eine Dienstpflichtige oder ein Dienstpflichtiger aktiven Feuerwehrdienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen hat und übergibt die Kontrolle der Gemeindeverwaltung,
- g) entscheidet über Gesuche um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst,
- h) entlässt ungeeignete Feuerwehrpflichtige,
- i) genehmigt Vereinbarungen mit den Betriebsfeuerwehren und anderen Hilfsorganisationen,
- j) spricht in ihrem Zuständigkeitsbereich Bussen und anteilmässige Ersatzabgaben aus (Anhang 3),
- k) entscheidet über Einsprachen gegen Anordnungen des Kaders.

5c. Kader

Zusammensetzung **Art. 24**

Das Kader setzt sich gemäss Anhang 1 zusammen.

Aufgaben und Befugnisse **Art. 25**

Das Kader

- a) bereitet die Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement vor,
- b) stellt materielle, infrastrukturelle und personelle Bedürfnisse sowie die Einsatztauglichkeit gemäss den Mindestanforderungen der GVB sicher,
- c) unterbreitet der Sicherheitskommission zu Händen des Gemeinderates Wahlvorschläge für die Ernennung der Kommandantin bzw. des Kommandanten und deren Stellvertretung,
- d) ernennt und entlässt Unteroffiziere und Fachleute,
- e) bestimmt, wer Kurse zu besuchen hat,
- f) unterbreitet der Sicherheitskommission Anträge für auszufällende Bussen und anteilmässige Ersatzabgaben,
- g) erstellt für die einzelnen Funktionen ein Pflichtenheft,
- h) unterbreitet der Sicherheitskommission zu Händen des Gemeinderates den Antrag zur Festsetzung des Steuersatzes der Ersatzabgabe,
- i) unterbreitet der Sicherheitskommission das Budget zur Genehmigung und Antragstellung an den Gemeinderat.

6. Strafen, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Strafen

Art. 26

¹ Wiederhandlungen gegen Bestimmungen des Feuerwehrreglements oder dessen Ausführungsbestimmungen werden mit Busse bis Fr. 5'000.00 bestraft. Für die Strafverfolgung ist der Gemeinderat zuständig.

² Ausgefällte Bussen sind für Feuerwehrzwecke zu verwenden.

³ Eine Bestrafung nach Art. 47 – 49 FFG bleibt vorbehalten.

⁴ Einsprachen gegen Anordnungen und Verfügungen der Sicherheitskommission sind innert 30 Tagen an den Gemeinderat zu richten.

Aufhebung bisherigen Rechts **Art. 27**

Das Feuerwehrreglement vom 27. Mai 2004 wird aufgehoben.

Inkrafttreten


Art. 28

Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2018 in Kraft.

Genehmigung

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2017.

Einwohnergemeinde Schüpfen



Peter Gerber
Gemeindepräsident

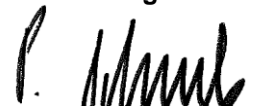


Patrik Schenk
Gemeindeschreiber

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 6. November bis 5. Dezember 2017 in der Gemeindeverwaltung Schüpfen während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Versammlung öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde in den Anzeigern vom 27. Oktober, 3. November und 1. Dezember 2017 publiziert.

Einwohnergemeinde Schüpfen



Patrik Schenk
Gemeindeschreiber

Anhang 1:

Organisation der Feuerwehr

- Die Feuerwehr Schüpfen ist in einer Kompanie organisiert.
- Die Kompanie besteht aus verschiedenen Einsatzgruppen.
- Der Bestand wird den Bedürfnissen angepasst.
- Das **Kader** besteht aus:

<u>Funktionen</u>	<u>Grad</u>	<u>Anzahl</u>
Kommandant	Hauptmann	1
Kommandant Stellvertreter	Oberleutnant	1
Fachoffiziere / Offiziere	mindestens Leutnant	3 - 5
Feldweibel	höherer Unteroffizier	1
Fourier	höherer Unteroffizier	1

- Das **Fachpersonal** besteht aus:

<u>Funktionen</u>	<u>Grad</u>
Fachunteroffizier (z. B. Verkehrsverantwortlicher)	Unteroffizier
Gruppenführer (inkl. Fachunteroffiziere)	Unteroffizier
Fachpersonal (z. B. Sanitätsleitung od. Wochenendplanung)	mind. AdF
Fachpersonal, den Bedürfnissen entsprechend ausgebildet	AdF

- Spezial-AdF werden nach den Bedürfnissen entsprechend ausgebildet

Anhang 2:¹

Sold und Entschädigungen

1. Jahresentschädigungen

Kommandant	Fr.	3'500.00	
Kommandant Stv.	Fr.	1'500.00	
Offizier	Fr.	850.00	
Höherer Unteroffizier	Fr.	700.00	(Feldweibel & Fourier)
Fachunteroffizier	Fr.	500.00	(z. B. Verkehrsverantwortlicher)
Fachpersonal	Fr.	300.00	(z. B. Wochenendplanung)

Übt eine Person mehrere Funktionen aus, so steht ihr nur eine Jahresentschädigung, dafür die höhere zu.

2. Entschädigungen und Spesen

Kurs je Tag	Fr.	250.00	(inkl. Ersatz Taggeld GVB und Verpflegung)
Fahrausbildung TLF Kat. C1 / 118	Fr.	3'000.00	(pauschal, bei bestandener Prüfung)
Fahrausbildung TLF Kat. C & höher	Fr.	2'000.00	(pauschal, bei bestandener Prüfung)
Kommandant, Kommandant Stv., Offiziere, Höhere Unteroffiziere	Fr.	750.00	(pauschal pro Jahr)
Fachunteroffiziere, Fachpersonal	Fr.	100.00	(pauschal pro Jahr)
Fahrspesen mit privatem Fahrzeug	gemäss Gebührenreglement der Gemeinde		
Reisekosten (Bahn, 2. Klasse)	effektive Kosten		
Spesen für auswärtige Verpflegung	gemäss Gebührenreglement der Gemeinde		

3. Sitzungen

Tagessitzungen

- pro Stunde, weniger als 3h	Fr.	25.00
- pro halben Tag, mindestens 3h	Fr.	80.00
- pro ganzen Tag, mindestens 6h	Fr.	160.00

Abendsitzungen

- ab 17.00 Uhr pro Sitzung	Fr.	50.00
----------------------------	-----	-------

4. Sold

Übungen	Fr.	30.00	
Wochenendpikett	Fr.	120.00	(an Feiertagen + Fr. 120.00)
Einsätze je Stunde	Fr.	35.00	
Einsätze je Stunde	Fr.	40.00	(ab 22.00 – 06.00 Uhr)
Zusatzstunden	Fr.	30.00	(z. B. Übungsvorbereitung, TLF Schulung)
Fahrlehrer TLF je Stunde	Fr.	30.00	

¹ Angepasst mit Beschluss der Sicherheitskommission vom 10. Mai 2022.

Anhang 3:²

Steuern, Bussen und Abgaben

1. Ersatzabgabe

Der aktuelle Steuersatz für die Ersatzabgabe beträgt 2.8% des Kantonssteuerbetrages, bis zu einem maximalen Steuerbetrag von Fr. 450.00.

2. Bussen und anteilmässige Ersatzabgabe

- Für unentschuldigtes Fernbleiben von Übungen gilt folgender Bussentarif resp. anteilmässige Ersatzabgabe:

- 1. Absenz	10% des max. Steuerbetrages, keine Busse
- 2. Absenz	20% des max. Steuerbetrages, keine Busse
- jede weitere Absenz	je Fr. 120.00 Busse
- Anteilmässige Ersatzabgaben werden bei der Soldauszahlung verrechnet.

3. Fehlalarme

- Bei Einsätzen der Feuerwehr im Zusammenhang mit Fehlalarmen (ungewollte Auslösung des Alarms) von Brandmeldeanlagen gelten pro Kalenderjahr die folgenden Ansätze:

- 1. Fehlalarm	gratis
- 2. Fehlalarm	Fr. 500.00
- ab 3. Fehlalarm	Fr. 1'000.00

² Angepasst mit Beschluss des Gemeinderates vom 24. Oktober 2018.